

Geschäftsverzeichnismrn.
783, 787 und 812
Urteil Nr. 72/95
vom 9. November 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Juni 1994 zur Abänderung des Dekrets vom 19. Juli 1973 zur Regelung des Gebrauchs der Sprachen im Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie in den durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Akten und Schriftstücken der Unternehmen, erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft sowie von dem Kollegium und der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 8. und 21. November 1994 und am 20. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 9. und 22. November 1994 bzw. 23. Januar 1995 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Juni 1994 zur Abänderung des Dekrets vom 19. Juli 1973 zur Regelung des Gebrauchs der Sprachen im Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie in den durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Akten und Schriftstücken der Unternehmen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 1994, erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft, avenue des Arts 19 AD, 1040 Brüssel, dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, und der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, rue Ducale 67, 1000 Brüssel.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 783, 787 und 812 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. *Verfahren*

a) *In den Rechtssachen mit den Geschäftsverzeichnisnummern 783 und 787*

Durch Anordnung vom 9. und 22. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Dezember 1994.

Die Flämische Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, hat mit am 19. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

b) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812*

Durch Anordnung vom 23. Januar 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1995.

Die Flämische Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, hat mit am 24. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

c) In den drei Rechtssachen

Durch Anordnung vom 23. Februar 1995 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 783 und 787 verbunden.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 27. April 1995 und 25. Oktober 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. November 1995 bzw. 8. Mai 1996 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, mit am 24. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 26. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, mit am 26. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 14. Juni 1995 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. Juli 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung vom 23. Februar 1995 notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1995

- erschienen

. RA M. Uyttendaele und RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft und für das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission,

. RA P. Legros und RA Ph. Coenraets, in Brüssel zugelassen, für die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission,

- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und L.P. Suetens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 783 und 787

A.1. Ziel des Dekretsvorschlags, der der angefochtenen Rechtsnorm zugrunde liege, sei es, der « wachsenden Internationalisierung der Stellenangebote in der flämischen Presse » entgegenzuwirken, indem die vorvertragliche Phase der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dem Septemberdekret unterworfen werde; diese Phase falle den Verfassern des Vorschlags zufolge unter den Begriff der « sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal » im Sinne von Artikel 129 der Verfassung.

A.2. Der erste Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die durch die Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen sachlichen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere gegen Artikel 129 § 1 3^o der Verfassung aus.

A.2.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird geltend gemacht, daß die angefochtene Bestimmung dadurch, daß sie eine Regelung für eine Phase der sozialen Beziehungen treffen wolle, in der sich die Arbeitgeber nicht an ihr Personal wenden, sondern nur an Bewerber, die sachliche Zuständigkeit der Gemeinschaft überschreite, indem dort nur eine der beteiligten Parteien lokalisiert werde; Artikel 129 der Verfassung sei im engen Sinne auszulegen, weil er von der allgemeinen Regel der Sprachfreiheit abweiche.

A.2.2. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird geltend gemacht, daß die angefochtene Bestimmung Dritte im Verhältnis zu den Arbeitgebern und Bewerbern betreffe, und zwar die Presseorgane, die die Stellenangebote veröffentlichen; diese würden nämlich im Falle der Nichtbeachtung des fraglichen Dekrets mit Strafsanktionen belegt.

A.3. Der zweite Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die durch die Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere gegen Artikel 129 § 2 der Verfassung aus.

Die angefochtene Bestimmung betreffe die außerhalb der Flämischen Region befindlichen Presseorgane, die Stellenangebote veröffentlichen, auf die das Dekret anwendbar sei; die Bestimmung gelte also für in Brüssel, ja sogar im französischen Sprachgebiet ansässige Tageszeitungen, so daß der Wirkungskreis der Dekrets nicht ausschließlich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flämischen Gemeinschaft liege und somit gegen Artikel 129 § 2 der Verfassung verstoße.

A.4. Der dritte Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 25 und 30, den Artikeln 10 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 19 2^o und 26 des durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aus.

A.4.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird geltend gemacht, daß die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied unter den Tageszeitungen und Zeitschriften führen würden, je nachdem, ob diese von Arbeitgebern in der Flämischen Region ausgehende Stellenangebote veröffentlichen würden. Somit werde in unverhältnismäßiger Weise dem Grundsatz der in Artikel 25 der Verfassung sowie in den vorgenannten völkerrechtlichen Bestimmungen verankerten Pressefreiheit Abbruch getan.

A.4.2. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird geltend gemacht, daß die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied unter den Tageszeitungen und Zeitschriften führen würden, je nachdem, ob diese von Arbeitgebern in der Flämischen Region ausgehende Stellenangebote veröffentlichen würden; somit werde in unverhältnismäßiger Weise dem in Artikel 30 der Verfassung verankerten Grundsatz der Sprachfreiheit Abbruch getan, ohne daß einer der zwei Fälle vorliege, in denen die Verfassung das Auftreten des Gesetzgebers erlaube.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812

A.5. Dem Dekretsvorschlag liege die Feststellung der Internationalisierung der Unternehmen zugrunde, in denen immer mehr Fremdsprachen gebraucht würden, insbesondere bei der Veröffentlichung von Stellenangeboten.

A.6. Der erste Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 25 aus.

Der Umstand, daß die Zeitungsverleger je nachdem gehalten seien oder nicht, die Stellenangebote in niederländischer Sprache zu veröffentlichen, ob diese von in der Flämischen Region ansässigen Unternehmen ausgehen würden oder nicht, tue der in der Verfassung verankerten Pressefreiheit Abbruch; der somit eingeführte Behandlungsunterschied könne, wenngleich er auf einem objektiven Kriterium beruhe, nicht in angemessener Weise gerechtfertigt werden.

A.7. Der zweite Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, insbesondere gegen Artikel 129 § 1 3^o der Verfassung aus.

Einerseits falle das Dekret insofern, als der Bewerber nicht als ein Arbeitnehmer im Sinne der vorgenannten Verfassungsbestimmung betrachtet werden könne, nicht in den Bereich der sozialen Beziehungen, auf die diese Verfassungsbestimmung die Gemeinschaftskompetenz im Bereich des Gebrauchs der Sprachen beschränke.

Andererseits falle das Dekret genausowenig in den Bereich der sozialen Beziehungen insofern, als Dritte angesichts des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer - die Presseorgane - vom Dekret betroffen seien, da sie nämlich im Falle der Nichtbeachtung des Dekrets mit Strafsanktionen belegt würden.

A.8. Der dritte Klagegrund geht von einem Verstoß gegen Artikel 129 § 2 der Verfassung aus.

Das Dekret sei auf alle Presseorgane anwendbar, ohne Rücksicht auf deren Niederlassungsort und auf die Sprache ihrer Veröffentlichung, sobald sie Stellenangebote veröffentlichen würden, die von in der Flämischen Region ansässigen Unternehmen ausgehen würden. Durch die Wahl dieses Kriteriums ermögliche es das Dekret nicht, den Zustand, den es regeln wolle, ausschließlich auf dem Gebiet der Flämischen Region zu lokalisieren; die außerhalb dieses Gebietes ansässigen Verleger seien ebenfalls vom Dekret betroffen, weshalb es mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet sei.

Schriftsätze der Flämischen Regierung

A.9. Hinsichtlich der Entstehung des Dekrets sei aus der Rechtsprechung sowie aus einem Gutachten der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle ersichtlich, daß das Dekret vom 19. Juli 1973 ebenfalls auf die vorvertraglichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anwendbar gewesen sei; um diese Auslegung im Dekret eindeutig zum Ausdruck zu bringen, seien die angefochtenen Bestimmungen angenommen worden.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen

A.10.1. In bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 783 impliziere die Tatsache, daß die Klage von der Französischen Gemeinschaft, nicht aber von deren Regierung erhoben worden sei, daß sie als aufgrund von Artikel 2 1° des Sondergesetzes über den Schiedshof erhobene Klage unzulässig sei.

Hinsichtlich des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung im Sinne von Ziffer 2° der vorgenannten Bestimmung sei die Französische Gemeinschaft von der angefochtenen Bestimmung nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen; sie haben nämlich keinen Betriebssitz im niederländischen Sprachgebiet, in dem - von einigen Ausnahme abgesehen - das Dekret von 1973 anwendbar sei, weshalb es nicht auf sie angewandt werden könne. Was das Interesse an der Beachtung der Zuständigkeitsverteilung betrifft, welches jeder institutionellen Partei inhärent sei, so sei die Vertretung dieses Interesses Sache von klar definierten Organen der genannten Parteien.

A.10.2. Die vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 787 erhobene Klage sei ebenfalls unzulässig. Die Kommission könne nämlich nicht als eine Gemeinschaft oder eine Region betrachtet werden, und ihr Kollegium sei genauso wenig eine Regierung im Sinne von Artikel 2 1° des Sondergesetzes. Die Fälle, in denen eine solche Gleichstellung beabsichtigt worden sei, seien vom Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt worden, wie etwa in Artikel 62 Absatz 2 4°; in Ermangelung einer solchen Gleichstellung durch Artikel 2 1° sei die Klage unzulässig, soweit sie auf dieser Bestimmung beruhen würde.

Übrigens könne in Anbetracht der Ziffer 2° von Artikel 2 das Kollegium nicht als eine natürliche oder juristische Person betrachtet werden, da das Kollegium auf jeden Fall nicht über das erforderliche Interesse an der Anfechtung der bestrittenen Bestimmungen verfüge, und zwar aus den im zweiten Absatz von A.10.1 genannten Gründen.

A.10.3. Die Nichtigkeitsklage, die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812 von der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission erhoben worden sei, und zwar in Wirklichkeit von ihrer Sprachgruppe, sei als aufgrund von Artikel 2 3° des Gesetzes über den Schiedshof erhobene Klage unzulässig, soweit die Versammlung nicht einer « gesetzgebenden Versammlung » im Sinne der vorgenannten Bestimmung gleichgestellt werden könne.

Die Fälle, in denen eine solche Gleichstellung zwischen den Gemeinschaftskommissionen und den übrigen Föderal- oder Teilentitäten beabsichtigt worden sei, seien ausdrücklich vom Gesetzgeber festgelegt worden; in Ermangelung einer solchen Gleichstellung durch Artikel 2 3° sei die Klage unzulässig, soweit sie auf dieser Bestimmung beruhen würde.

Übrigens könne in Anbetracht der Ziffer 2° von Artikel 2 die Sprachgruppe der Französischen Gemeinschaftskommission nicht als eine natürliche oder juristische Person betrachtet werden, da die Kommission auf jeden Fall nicht über das erforderliche Interesse an der Anfechtung der bestrittenen Bestimmungen verfüge, und zwar aus den im zweiten Absatz von A.10.1 genannten Gründen.

A.10.4. Für den Fall, daß die vorgenannten Unzulässigkeitseinreden nicht berücksichtigt werden sollten, wird vorgebracht, daß die drei Klagen ohnehin wegen Nichtbeachtung von Artikel 7 des Sondergesetzes über den Schiedshof unzulässig seien, denn den Klageschriften sei keine beglaubigte Abschrift des Klageerhebungsbeschlusses beigelegt worden. Es handele sich dabei um eine wesentliche Formalität; auch in der Annahme, daß dies nicht den Fall sein sollte, hätte der Beschluß vor Ablauf der Klageerhebungsfrist eingereicht werden sollen, d.h. vor dem 3. Februar 1995.

Hinsichtlich der Klagegründe

Bezüglich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen Artikel 129 § 1 3° der Verfassung

A.11.1. Dieser Klagegrund sei unzulässig, weil Artikel 129 § 1 3° der Verfassung keine Zulässigkeitsverteilungsvorschrift darstelle, und zwar in Anbetracht der Tatsache, daß seine Verletzung notwendigerweise impliziere, daß der betreffende Gesetzgeber sich die Zuständigkeit eines anderen Gesetzgebers

angeeignet habe. In der Annahme, daß davon ausgegangen werden sollte, daß das Dekret nicht die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln würde, sondern den Gebrauch der Sprachen unter Privatpersonen, so wäre kein einziger Gesetzgeber dafür zuständig, diese Angelegenheit zu regeln, da diese nämlich weder zu den anderen Grundlagen der Gemeinschaftskompetenz im Bereich des Gebrauchs der Sprachen, noch zur beschränkten Zuständigkeit, die Artikel 30 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber erteile, gehöre. Im Klagegrund werde der Hof eigentlich darum gebeten, das angefochtene Dekret anhand der in Artikel 30 der Verfassung beschriebenen Sprachfreiheit zu prüfen, was nicht zum Kompetenzbereich des Hofes gehöre.

A.11.2. Hinsichtlich der Tragweite, die Artikel 129 § 1 3^o der Verfassung einzuräumen sei, sei aufgrund der Vorarbeiten eine weitgefaßte Auslegung zu vermitteln, und zwar im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten würden. Eine solche weitgefaßte Auslegung umfasse das die Anwerbung und Auswahl betreffende Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und den Bewerbern, d.h. das vorvertragliche Verhältnis.

Diese Auslegung werde von der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle bestätigt; sie datiere aus der Zeit vor der Rechtsprechung des Hofes, durch welche die Verfassungsmäßigkeit des Septemberdekrets anerkannt worden sei, soweit dieses bestimme, « daß diese sozialen Beziehungen die mündlichen Kontakte, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, umfassen ».

Der Umstand, daß die Anwerbung und die Auswahl der Arbeitnehmer zu den sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehören würden, ergebe sich ebenfalls aus der Verhaltensweise der Föderalbehörde. Der König habe nämlich durch Erlaß vom 11. Juli 1984 einen Kollektivvertrag (Nr. 38) bezüglich der Anwerbung und Auswahl der Arbeitnehmer für allgemeinverbindlich erklärt; ein Kollektivvertrag sei jedoch kraft Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 « ein Abkommen (...) durch welches individuelle und kollektive Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (...) festgelegt werden »; demzufolge gehöre die vorvertragliche Phase der Arbeitsbeziehungen zum Begriff der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, was das Gesetz von 1968 betrifft, und es gebe keinen Anlaß dazu, ihm in Artikel 129 § 1 1^o der Verfassung einen anderen Inhalt zu vermitteln.

A.11.3. Schließlich seien die Stellenangebote und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auf die sich das angefochtene Dekret beziehe, als « durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebene Handlungen und Dokumente der Unternehmen » im Sinne von Artikel 129 der Verfassung zu betrachten. Es handele sich nämlich um « alle Handlungen und Dokumente (...) die von den Unternehmen ausgehen und rechtlich vorgeschrieben sind oder in deren Zusammenhang irgendeine Rechtsvorschrift ergangen ist, d.h. mit denen Rechtsfolgen verbunden sind ». Mehrere Texte würden aber den Zugang zum Arbeitsverhältnis und insbesondere die Stellenangebote regeln, und zwar der vorgenannte Kollektivvertrag Nr. 38, das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, der königliche Erlaß vom 8. Februar 1979 sowie Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

Demzufolge seien die Stellenangebote nicht nur Handlungen, wie etwa die Anwerbung von Arbeitnehmern, sondern auch Dokumente der Unternehmen, die durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben seien.

Bezüglich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen Artikel 129 § 2 der Verfassung

A.12.1. An erster Stelle könne das Dekret die territoriale Zuständigkeitsverteilung nicht verletzen, da es keine Bestimmung bezüglich seines örtlichen Anwendungsbereichs enthalte. Da die angefochtenen Bestimmungen in diesem Zusammenhang keineswegs das Dekret vom 19. Juli 1973 abändern würden, richte sich der Klagegrund in Wirklichkeit gegen das vorgenannte Dekret von 1973, weshalb er zeitlich unzulässig sei.

A.12.2. Übrigens sei dieser Klagegrund unbegründet, da die territoriale Tragweite des vorgenannten Dekrets, so wie sie nach dem Nichtigkeitsurteil des Hofes vom 30. Januar 1986 Fortbestand habe, vollkommen im Einklang mit den Verfassungsvorschriften sei; in dem in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 783 und 787 hinterlegten Schriftsatz werde außerdem geltend gemacht, daß dieser Klagegrund gegen die Rechtskraft des vorgenannten Urteils des Hofes verstoße, soweit dieser - abgesehen vom Kriterium der Beschäftigung des Personals - das Dekret vom 19. Juli 1973 hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für rechtsgültig erklärt habe.

A.12.3. Die Folgen der angefochtenen Bestimmungen außerhalb des niederländischen Sprachgebietes ergäben sich aus der Verwendung des vom Hof angenommenen territorialen Anknüpfungskriteriums, wobei es

sich um den Ort des Betriebssitzes des Unternehmens handele. In seinem vorgenannten Urteil habe der Hof erkannt, daß dieses Kriterium zwar nicht jeden möglichen Aspekt der Gesamtheit der sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Dekretgebers habe lokalisieren können, dies jedoch in ausreichendem Maße getan habe, damit der Verfassungsvorschrift entsprochen werde. Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene, genauere Angabe der sachlichen Tragweite des Dekrets von 1973 lasse die Rechtsgültigkeit der extraterritorialen Folgen völlig unberührt.

Ähnliche extraterritoriale Folgen ergäben sich übrigens auch aus dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1982 « zum Schutz der Freiheit des Sprachgebrauchs und der Verwendung der französischen Sprache im Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitgebern und deren Personal sowie in den durch die Gesetze und Verordnungen auferlegten Akten und Dokumenten der Unternehmen ». Dieses Dekret, das ebenfalls nach teilweiser Nichtigerklärung durch den Hof das Kriterium des Betriebssitzes berücksichtigt habe, werde auch externe Folgen nach sich ziehen; dabei handele es sich etwa um die Aufforderung Französischsprachiger über die niederländischsprachige Presse zur Wiederaufnahme der Arbeit, um die Einberufung von Hauptversammlungen oder auch im Hinblick auf Satzungsänderungen.

A.12.4. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die angefochtene Bestimmung dazu führe, den Gebrauch der Sprachen durch Dritte gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern - d.h. die Presseorgane - zu regeln, denn die Inserate die sie veröffentlichen, seien als « Handlungen (...) » des Arbeitgebers, der entgeltlich von dem Medium dieser Dritten in der von ihm gewählten oder zu verwendenden Sprache Gebrauch macht » zu betrachten.

Bezüglich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 783 und 787

A.13. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 783 und 787 würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den Artikeln 25 und 30 der Verfassung, den Artikeln 10 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 19^o und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte kombiniert.

Der von einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ausgehende Klagegrund sei an erster Stelle unzulässig.

A.13.1. Er beziehe sich lediglich der Form nach auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, eben um die Grenzen der Zuständigkeit des Hofes zu umgehen. In Wirklichkeit werde ein unmittelbarer Verstoß gegen die Artikel 25 und 30 der Verfassung sowie gegen internationale Verträge geltend gemacht; in diesem Zusammenhang sei der Schiedshof nicht zuständig.

A.13.2. Die Tageszeitungen, Wochenblätter und Zeitschriften, die ungleich behandelt werden würden, seien keine von den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geschützten Personen.

A.13.3. Die von den klagenden Parteien geltend gemachte ungleiche Behandlung ergebe sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus dem Anknüpfungskriterium, das durch das Dekret vom 19. Juli 1973 berücksichtigt werde; daran hätten die angefochtenen Bestimmungen nichts geändert. Der dritte Klagegrund sei demzufolge unzulässig.

A.14. Der Klagegrund sei ebenfalls unbegründet.

A.14.1. Bei der ungleichen Behandlung, die die klagenden Parteien beanstanden würden, handele es sich eigentlich um die ungleiche Behandlung von Sachlagen, die einer Reglementierung unterworfen bzw. nicht unterworfen seien, und zwar die einen deshalb, weil sie ihr hätten unterworfen werden können, und die anderen deshalb, weil der Dekretgeber nicht berechtigt sei, sie ihr zu unterwerfen; die Behandlung sei demzufolge gerechtfertigt, da sie sich aus der Verfassung selbst ergebe.

A.14.2. Übrigens müßten in Anbetracht der analogen Reglementierung, die in Artikel 2 des vorgenannten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1982 enthalten sei, die natürlichen und juristischen Personen, die einen Betriebssitz sowohl im französischen als auch im niederländischen Sprachgebiet hätten, die

Sprache des betreffenden Gebietes verwenden, auch wenn sie sich nach außerhalb dieses Gebietes begeben würden; demzufolge gebe es eigentlich eine Behandlungsgleichheit, die daraus hervorgehe, daß die jeweiligen autonomen Gesetzgeber *mutatis mutandis* die gleiche Reglementierung angenommen hätten.

A.15. Ein Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung bzw. gegen die Pressefreiheit liege nicht vor, da die veröffentlichten Stellenangebote keine Meinungen des Presseorgans darstellen würden, sondern solche des Arbeitgebers, der das Inserat aufgegeben habe; der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage.

A.16. Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Freiheit der Meinungsäußerung bzw. die Meinungsfreiheit des Arbeitgebers sei festzuhalten, daß dieser Freiheit keineswegs Abbruch getan werde, da sich die fragliche Bestimmung keineswegs mit dem Inhalt der Stellenangebote befasse, sondern ausschließlich mit deren Form, wobei es sich insbesondere um die Sprache handele, in der diese Inserate zu verfassen seien; Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention schütze die Sprachfreiheit nicht. Auf jeden Fall ergebe sich auch in der Annahme, daß die verwendete Sprache mit der Freiheit der Meinungsäußerung zusammenhängen würde, die Einschränkung dieser Freiheit aus der Verfassung, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, daß sie die Verfassung verletzen würde.

A.17. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten würden, würden die angefochtenen Bestimmungen nicht den Gebrauch der Sprachen in der Presse oder in anderen Kommunikationsmedien regeln; vielmehr seien sie kraft Artikel 129 der Verfassung angenommen worden. Die ins Auge gefaßten Stellenangebote würden nämlich nicht von den Presseorganen ausgehen, sondern vielmehr von den Arbeitgebern, in deren Namen und für deren Rechnung diese Organe sie veröffentlichen würden; in dieser Hinsicht entbehre der Klagegrund der faktische Grundlage.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812

A.18. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812 werde eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 25 geltend gemacht.

A.18.1. Dieser Klagegrund sei an erster Stelle unzulässig. Er beziehe sich nämlich nur der Form nach auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, eben um die Begrenzungen der Zuständigkeit des Hofes zu umgehen. In Wirklichkeit werde ein unmittelbarer Verstoß gegen Artikel 25 der Verfassung geltend gemacht; in diesem Zusammenhang sei der Hof nicht zuständig.

A.18.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten würden, würden die angefochtenen Bestimmungen nicht den Gebrauch der Sprachen in der Presse regeln; vielmehr seien sie kraft Artikel 129 der Verfassung angenommen worden. Die ins Auge gefaßten Stellenangebote würden nicht von den Presseorganen ausgehen, sondern vielmehr von den Arbeitgebern, in deren Namen und für deren Rechnung diese Organe sie veröffentlichen würden; in dieser Hinsicht entbehre der Klagegrund der faktischen Grundlage.

Insofern, als die geltend gemachte Behandlungsungleichheit in Wirklichkeit die Arbeitgeber betreffe, je nachdem, ob sie im niederländischen Sprachgebiet ansässig seien oder nicht, so finde sie ihren Ursprung im Dekret vom 19. Juli 1973 und in der einschlägigen Rechtsprechung des Hofes, nicht aber im angefochtenen Dekret vom 1. Juni 1994; demzufolge entbehre dieser Klagegrund ebenfalls der faktischen Grundlage und sei er unzulässig.

A.18.3. Der erste Klagegrund sei ebenfalls unbegründet.

Bei der ungleichen Behandlung, die die klagenden Parteien beanstanden würden, handele es sich eigentlich um die ungleiche Behandlung von Sachlagen, die einer Reglementierung unterworfen bzw. nicht unterworfen seien, und zwar die einen deshalb, weil sie ihr hätten unterworfen werden können, und die anderen deshalb, weil der Dekretgeber nicht berechtigt sei, sie ihr zu unterwerfen; die Behandlung sei demzufolge gerechtfertigt, da sie sich aus der Verfassung selbst ergebe.

Übrigens müßten in Anbetracht der analogen Reglementierung, die in Artikel 2 des vorgenannten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1982 enthalten sei, die natürlichen und juristischen Personen, die einen Betriebsitz sowohl im französischen als auch im niederländischen Sprachgebiet hätten, die Sprache des betreffenden Gebietes verwenden, auch wenn sie sich nach außerhalb dieses Gebietes begeben würden;

demzufolge gebe es eigentlich eine Behandlungsgleichheit, die daraus hervorgehe, daß die jeweiligen autonomen Gesetzgeber *mutatis mutandis* die gleiche Reglementierung angenommen hätten.

Auch in der Annahme, daß die Französische Gemeinschaft keine ähnliche Reglementierung wie das Dekret vom 19. Juli 1973 angenommen habe, so gehe die Behandlungsungleichheit ohnehin aus dem Auftreten unterschiedlicher autonomer Gesetzgeber hervor, was ihre Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes ausschließe.

Erwiderungsschriftsätze in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 783 und 787

Bezüglich der Zulässigkeit

A.19. Was die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 783 betrifft, so unterliege es keinem Zweifel, zumal angesichts des Beschlusses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994, daß die Klage tatsächlich von diesem Organ erhoben worden sei, da die Klageschrift lediglich mit einem Schreibfehler behaftet sei, der von Amts wegen berichtigt werden müsse.

Die Einrede im Zusammenhang mit dem Nichtvorhandensein der Abschrift des Klageerhebungsbeschlusses entbehre der faktischen Grundlage, und zwar in Anbetracht des vorgenannten Beschlusses der Regierung; im übrigen sei der von der Flämischen Regierung vorgebrachte Beschwerdegrund bezüglich der verspäteten Hinterlegung dieses Schriftstücks aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung des Schiedshofes sowie des Staatsrates zurückzuweisen.

A.20. In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 787 sei die Einrede im Zusammenhang mit der Nichtanwendbarkeit von Artikel 2 1° des Gesetzes über den Schiedshof auf das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission zurückzuweisen.

Sowohl die *ratio legis* dieser Bestimmung als auch die diesbezügliche Rechtsprechung des Hofes würden die Gleichstellung des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission mit einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung rechtfertigen, da nach der Verfassungsreform von 1993 diese Entität eine echte Teilentität mit Normsetzungsbefugnis geworden sei. Übrigens spreche die Praxis der Hofes hinsichtlich der durch Artikel 76 § 4 seines organisierenden Gesetzes vorgeschriebenen Notifikationen sowie das Urteil Nr. 31/95 für die vorgenannte Gleichstellung.

Die Einrede, die damit zusammenhänge, daß in den Akten die Abschrift des Klageerhebungsbeschlusses fehlen würde, entbehre den faktischen Grundlage, da der entsprechende Beschluß des Kollegiums vom 16. Juni 1994 dem Hof übermittelt und erneut dem Erwiderungsschriftsatz beigelegt worden sei; er sei also vor Verhandlungsschluß übermittelt worden, und zwar entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Hofes sowie des Staatsrates.

Bezüglich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen Artikel 129 § 1 3° der Verfassung

A.21.1. Die Einrede bezüglich der Unzuständigkeit des Hofes, über die Verletzung von Artikel 129 § 1 3° der Verfassung zu befinden, sei zurückzuweisen. Es handele sich nämlich nicht darum, welcher Gesetzgeber dafür zuständig sei, die im Dekret ins Auge gefaßte Angelegenheit zu regeln, sondern eben darum, ob diese Angelegenheit zum Bereich der sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehöre; anderenfalls sei dieses Dekret nämlich mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet und müsse es für nichtig erklärt werden. Der Hof habe übrigens in seinem Urteil vom 30. Januar 1986 zwei Bestimmungen des Dekrets vom 19. Juli 1973 wegen sachlicher Zuständigkeitsüberschreitung für nichtig erklärt.

A.21.2. Hinsichtlich dieses Klagegrunds zur Hauptsache, und zwar unter Bezugnahme auf das vorgenannte Urteil des Hofes, sei Artikel 129 der Verfassung als Ausnahme von dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Sprachfreiheit in engem Sinne auszulegen, weshalb die von der Flämischen Regierung befürwortete weitgefaßte Auslegung von Artikel 129 § 1 3° zurückzuweisen sei.

Die Zuständigkeitsüberschreitung beziehe sich weniger auf die im Dekret ins Auge gefaßten Handlungen, als auf die Personen, auf die das Dekret anwendbar sei. Es sei nämlich anwendbar auf Personen außerhalb des

Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses, und zwar einerseits auf die Bewerber und andererseits auf die Presseorgane, die Stellenangebote veröffentlichen, welche von Arbeitgebern ausgehen würden, deren Betriebs-sitz im niederländischen Sprachgebiet gelegen sei.

Bewerber seien keine Angestellten, sondern nur Kandidaten für eine Anstellung, weshalb das angefochtene Dekret nur eine der betreffenden Parteien, und zwar die Arbeitgeber, innerhalb des sachlichen Zuständigkeitsbereichs des Gemeinschaftsgesetzgebers lokalisiere.

Übrigens betreffe das Dekret die Medien, die Stellenangebote veröffentlichen würden, wobei es sich gegenüber dem Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bzw. Bewerbern um Dritte handele, und zwar einerseits insofern, als in dem Fall, wo eine Sanktion gegen einen Arbeitgeber, der das Dekret nicht beachtet habe, verhängt werde, die Zeitung Gefahr laufe, einen Auftraggeber sowie mit der Zeit Leser, die an Stellenangeboten in der Flämischen Region interessiert seien, zu verlieren, und andererseits insofern, als die Verleger kraft Artikel 15 des Dekrets in Verbindung mit Artikel 66 des Strafgesetzbuches als Mittäter der sich aus der Nichtbeachtung des Dekrets durch den Arbeitgeber ergebenden strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden könnten.

Bezüglich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen Artikel 129 § 2 der Verfassung

A.22. Dieser Klagegrund stelle keineswegs den Wirkungsbereich des Dekrets vom 19. Juli 1973, so wie dieser aus Artikel 1 hervorgehe, in Frage. Die geltend gemachte örtliche Zuständigkeitsüberschreitung sei nicht das Ergebnis der im angefochtenen Dekret getroffenen Wahl eines neuen Anknüpfungsfaktors, sondern gehe aus der Wahl der neuen sachlichen Konzepte hervor, die der Gesetzgeber den sozialen Beziehungen zugeordnet habe; da nämlich das Dekret sämtliche Stellenangebote regele, betreffe es mittelbar aber eindeutig die außerhalb des einsprachig niederländischen Sprachgebietes ansässigen Presseorgane, so daß der Wirkungskreis des Dekrets nicht ausschließlich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des flämischen Gesetzgebers liege.

Bezüglich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 25 und 30, den Artikeln 10 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 19 2° und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

A.23.1. Der Hof sei dafür zuständig, die Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit anderen verfassungsmäßigen oder völkerrechtlichen Bestimmungen, welche Grundfreiheiten gewährleisten würden, zu prüfen; im übrigen habe der Hof erkannt, daß andere Personen als Individuen berechtigt seien, sich auf den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots zu berufen, wobei es sich insbesondere um privatrechtliche Rechtspersonen handele, und dazu würden die Presseorgane gehören.

A.23.2. Zur Hauptsache stehe der Klagegrund insofern, als das angefochtene Dekret die Form gewisser Veröffentlichungen in der Presse vorschreibe, in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung, und zwar in Anbetracht der Beeinträchtigung einer derart grundlegenden Freiheit wie der Pressefreiheit.

Das Argument, das darauf beruhe, daß das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1982 zur gleichen Behandlungsungleichheit führen würde, sei unrichtig, soweit das Dekret keineswegs die in der Presse veröffentlichten Stellenangebote regele, und zwar weder für jene Presseorgane, die im französischen Sprachgebiet, noch für jene, die in einem anderen Sprachgebiet lokalisiert seien.

Erwiderungsschriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812

Bezüglich der Zulässigkeit

A.24. In bezug auf die Einrede, die mit der Nichtanwendbarkeit von Artikel 2 3^o des Gesetzes über den Schiedshof auf die klagenden Parteien zusammenhänge, erteile Artikel 138 Absatz 1 der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission eine Dekretgebungskompetenz hinsichtlich der Gemeinschaftsangelegenheiten, weshalb sie auf dieser Grundlage die Zuständigkeiten der Gemeinschaften einschließlich der Klageerhebung ausüben könne; die Ausübung des Rechtes, Klage auf Nichtigerklärung zu erheben, stelle ein Akzessorium der übertragenen sachlichen Zuständigkeiten dar, soweit sie es ermögliche, ihre Beachtung und Integrität gewährleisten zu lassen.

Jene Einrede, die damit zusammenhänge, daß in den Akten ein Klageerhebungsbeschluß fehlen würde, entbehre der faktischen Grundlage, da dieser Beschluß am 16. Juni 1994 gefaßt und der Klageschrift beigelegt worden sei.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 25

A.25.1. Die Einrede bezüglich der Unzulässigkeit des Hofes, über diesen Klagegrund zu befinden, sei angesichts der Rechtsprechung des Hofes zurückzuweisen, der sich dafür zuständig erkläre, über die Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots in Verbindung mit anderen Bestimmungen, die den Bürgern Rechte und Freiheiten einräumen würden, zu befinden.

A.25.2. Das Dekret sei nicht dahingehend auszulegen, daß es nur den Arbeitgebern und nicht den Presseorganen Verpflichtungen auferlege. In Anbetracht des Artikels 15 des Dekrets von 1973 seien nämlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches anwendbar auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Dekrets, und die Verletzung des angefochtenen Dekrets könne sich unmittelbar auf die Presseorgane - über ihre Geschäftsführungsorgane - beziehen.

Die beanstandete Ungleichheit ergebe sich nicht aus der Beschränkung der örtlichen Kompetenzen der Flämischen Gemeinschaft, sondern vielmehr daraus, daß das Dekret auf Presseorgane anwendbar sei, die nicht ausschließlich an ihr Territorium gebunden seien.

Hinsichtlich des Argumentes in bezug auf das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1982 sei festzuhalten, daß dieses Dekret keine einzige Bestimmung enthalte, die mit der angefochtenen Bestimmung vergleichbar sei; dieses Nichtvorhandensein ermögliche es übrigens keineswegs, die auf das Dekret vom 1. Juni 1994 zurückzuführende Mißachtung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit zu rechtfertigen.

Hinsichtlich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen Artikel 129 § 1 3^o der Verfassung

A.26.1. In bezug auf die Einrede im Zusammenhang mit der Unzuständigkeit des Hofes, über diesen Klagegrund zu befinden, sei die von der Flämischen Regierung vertretene Auffassung des Begriffs der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften zu restriktiv.

Die Artikel 30 und 129 § 1 3^o der Verfassung würden einen Rahmen «verbotener Zuständigkeiten» andeuten und zwei Aspekte aufweisen - einerseits würden sie die Zuständigkeiten abgrenzen, indem sie allen Gesetzgebern untersagen würden, in einer bestimmten Angelegenheit aufzutreten; andererseits würden sie dieses Verbot differenzieren und einigen von ihnen erlauben, eine oder mehrere ganz bestimmte Aspekte dieser Angelegenheit zu regeln.

Hinsichtlich der Prüfung der Tragweite des Auftretens der Gemeinschaften ermögliche die bloße Beachtung von Artikel 129 § 1 die Lösung der Frage, ob es eine verfassungswidrige Zuständigkeitserweiterung gegeben habe. Da nämlich die Zuständigkeiten der Gemeinschaften sowie diejenigen der Regionen zugewiesene Zuständigkeiten seien, reiche die bloße Überschreitung der Grenzen des ihnen zugewiesenen normativen

Rahmens aus, um das Vorgehen des Hofes zu rechtfertigen.

A.26.2. Der weitgefaßten Auslegung des Begriffs der sozialen Beziehungen, die von der Flämischen Regierung vertreten werde, sei nicht beizupflichten. Da es sich nämlich darum handle, den Umfang einer Ausnahme vom Grundsatz der Freiheit des Sprachgebrauchs von Privatpersonen festzulegen, müsse im Gegenteil auf eine einschränkende Auslegung der den Gemeinschaften zugewiesenen Zuständigkeiten zurückgegriffen werden, zumal die Freiheit das Prinzip, die Einschränkung der Ausübung derselben aber die Ausnahme darstelle.

Aus dem Urteil des Hofes vom 30. Januar 1986 gehe hervor, daß das Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses das entscheidende Kriterium für dasjenige darstelle, was zu den sozialen Beziehungen gehöre oder nicht. Das Argument im Zusammenhang mit dem Kollektivvertrag Nr. 38 sei unerheblich, da dieser Vertrag insofern, als er die Bewerber betreffe, den Rahmen desjenigen übersteige, was die Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 erlauben würden.

A.26.3. Die Stellenangebote seien nicht als « durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebene Handlungen und Dokumente der Unternehmen » im Sinne von Artikel 129 § 1 3^o der Verfassung zu betrachten; aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. August 1963 gehe hervor, daß diese Kategorie sowohl die Handlungen und Dokumente, die für das Personal bestimmt seien, als auch diejenigen, die durch Gesetz und Verordnungen auferlegt würden und vom Unternehmen selbst ausgehen, betreffe.

Der Umstand, daß die Stellenangebote durch gewisse Gesetzgebungen geregelt würden, mache sie nicht zu verpflichtenden Handlungen und Dokumenten; durch diese Gesetzgebungen werde ihr Inhalt bestimmt, allerdings nur insofern, als das Unternehmen sich dafür entschieden hat, darauf zurückzugreifen.

Hinsichtlich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen Artikel 129 § 2 der Verfassung

A.27. Das von der Flämischen Regierung vorgebrachte Argument, in dem die eventuellen extraterritorialen Folgen anhand des Kriteriums des Betriebssitzes erklärt würden, das im Dekret von 1973 verwendet werde - und vom Hof für rechtsgültig erklärt worden sei -, könne insofern berücksichtigt werden, als es sich um die sozialen Beziehungen handle, die üblicherweise am Betriebssitz lokalisiert würden; demgegenüber sei es nicht auf die Veröffentlichung von Stellenangeboten zu übertragen, welche selbstverständlich nicht am Betriebssitz erfolge.

Das angefochtene Dekret beruhe in diesem Punkt in Wirklichkeit nicht auf dem Kriterium des Betriebssitzes, sondern auf anderen, kumulativen Kriterien, die der Hof noch nicht geprüft habe - Lokalisierung des Betriebssitzes des Arbeitgebers und eines jeden, der ein Stellenangebot veröffentliche, das von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz im niederländischen Sprachgebiet ausgehe; dieses zweite Kriterium umfasse keinen territorialen Anknüpfungspunkt - es ziehe übrigens nicht nur extraterritoriale, sondern sogar über die Landesgrenzen hinausgehende Folgen nach sich.

- B -

Die fraglichen Bestimmungen

B.1. Das angefochtene Dekret vom 1. Juni 1994 ändert das Dekret vom 19. Juli 1973 zur Regelung des Gebrauchs der Sprachen im Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie in den durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Akten und Schriftstücken der Unternehmen ab.

Laut Artikel 1 regelt das Dekret «eine Angelegenheit im Sinne der Artikel 127 bis 129 der Verfassung».

Artikel 2 des Dekrets ergänzt Artikel 4 des vorgenannten Dekrets vom 19. Juli 1973, der folgendes bestimmt:

«Die 'sozialen Beziehungen' zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern umfassen unter anderem auch:

§ 1. alle Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die sich auf Unternehmensebene im Rahmen von Weisungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen, Arbeitssitzungen, Personalsitzungen, Sozialwesen, Arbeitsmedizin, Sozialeinrichtungen, Fortbildung, Disziplinarverfahren, Betreuung usw. entwickeln;

§ 2. die Beziehungen, die sich auf Unternehmensebene im Betriebsrat, im Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Verschönerung der Arbeitsstätten, oder zwischen dem Arbeitgeber und der Gewerkschaftsdelegation, sowie in oder mit jedem anderen durch Gesetz oder Kollektivvereinbarung zur Institutionalisierung dieser Beziehungen gegründeten Organ; »

In diesen Artikel 4 werden zwei Paragraphen eingefügt, die folgendermaßen lauten:

«§ 3. alle Stellenangebote - in jeder Form -, die vom Arbeitgeber ausgehen und die Einstellung eines Arbeitnehmers bezwecken;

§ 4. alle Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Bewerbern, die dem Arbeitsvertrag und dem eigentlichen Arbeitsverhältnis vorausgehen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsvertrag zustande kommt oder nicht.

Der Arbeitgeber kann vom Bewerber Mehrsprachigkeit verlangen und dessen Sprachkenntnisse während der Auswahlphase prüfen. »

Hinsichtlich des Umfangs der Klagen

B.2. Obwohl in den drei Klageschriften die Nichtigkeitsklärung des gesamten Dekrets vom 1. Juni 1994 beantragt wird, geht aus den von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegründen sowie aus den von ihnen hinterlegten Erwiderungsschriftsätzen hervor, daß sich die Klagen nur auf Artikel 2 des vorgenannten Dekrets beziehen; der Hof beschränkt demzufolge seine Prüfung auf diese Bestimmung.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.3.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 783 bestreitet die Flämische Regierung die Zulässigkeit der von der Französischen Gemeinschaft erhobenen Klage, indem sie geltend macht, daß die Klage deshalb, weil sie nicht von der Regierung der Französischen Gemeinschaft erhoben worden sei, in Artikel 2 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof keine Unterstützung finden könne.

B.3.2. Diese klagende Partei hat dem Hof eine Abschrift des Beschlusses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 übermittelt. Daraus geht hervor, daß beschlossen wurde, Klage gegen das Dekret der Flämischen Gemeinschaft « zur Abänderung des Dekrets vom 19. Juli 1973 » - es wird nicht in Abrede gestellt, daß es sich dabei um das angefochtene Dekret handelt - zu erheben, und daß die Ministerpräsidentin mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt wurde.

B.3.3. Demzufolge ist davon auszugehen, daß die von der « Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung, in der Person ihrer Ministerpräsidentin » erhobene Klage von der Regierung der Französischen Gemeinschaft erhoben worden ist; die Einrede wird zurückgewiesen.

B.4.1. Die Flämische Regierung bestreitet ebenfalls die Zulässigkeit der Klagen, die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 787 und 812 vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission und von deren Versammlung, « vertreten durch ihren Präsidenten », erhoben wurden.

erhoben wurden, indem geltend gemacht wird, daß diese Organe keine «Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region» bzw. keine «gesetzgebende Versammlung» im Sinne der Ziffern 1° und 3° von Artikel 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof darstellen würden.

B.4.2. Laut Artikel 2 1° und 3° des Sondergesetzes über den Schiedshof werden «die in Artikel 1 genannten Klagen (...) erhoben:

1° vom Ministerrat, von der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region;

2° (...)

3° von den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder».

Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission gehört nicht zu den in Ziffer 1° aufgeführten Behörden; die Ziffer 3° erwähnt genausowenig ausdrücklich die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, sondern beschränkt sich darauf, generell die Präsidenten der «gesetzgebenden Versammlungen» zu erwähnen.

B.4.3. In Ausführung von Artikel 136 der Verfassung hat Artikel 60 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen insbesondere die Französische Gemeinschaftskommission eingesetzt, deren Organe die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und ein Kollegium, welches sich aus den zur französischen Sprachgruppe gehörenden Regionalministern und -staatssekretären zusammensetzt, sind.

Die Französische Gemeinschaftskommission verfügt kraft der Artikel 64 und 65 desselben Gesetzes über eine Verordnungszuständigkeit in den Angelegenheiten, die in diesen Bestimmungen festgelegt werden.

Bei der Verfassungsreform vom 5. Mai 1993 wurde ein Artikel 59*quinquies* (jetzt Artikel 138) in die Verfassung eingefügt; er ermöglicht es der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission, unter Beachtung der darin angegebenen Modalitäten ganz oder teilweise Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft auszuüben, und zwar im französischen Sprachgebiet bzw. in der Region Brüssel-Hauptstadt; was die Französische Gemeinschaftskommission betrifft, werden diese Angelegenheiten in den Artikeln 3 des Dekrets II

des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1993 und des Dekrets III der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Juli 1993 festgelegt - in diesen Dekreten wird die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region bzw. an die Französische Gemeinschaftskommission übertragen.

Absatz 3 von Artikel 138 der Verfassung bestimmt übrigens, daß diese Befugnisse namentlich mittels Dekreten ausgeübt werden.

B.4.4. Aus dieser Verfassungsreform sowie aus deren Durchführung ergibt sich, daß die Französische Gemeinschaftskommission über eine wirkliche Dekretgebungskompetenz verfügt und somit eine gesetzgeberische Funktion innehat, die gemeinsam von der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und von ihrem Kollegium ausgeübt wird.

Demzufolge ist die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt eine gesetzgebende Versammlung im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2 3° des Sondergesetzes über den Schiedshof und findet Artikel 2 1° desselben Gesetzes sinngemäße Anwendung auf das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission.

B.4.5. Die vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission erhobene Klage ist kraft des vorgenannten Artikels 2 1° zulässig; die Klage, die vom Präsidenten der « Versammlung » der Französischen Gemeinschaftskommission, d.h. der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder erhoben wurde, ist kraft Artikel 2 3° zulässig. Die von der Flämischen Regierung angesichts dieser zwei klagenden Parteien erhobene Einrede wird zurückgewiesen.

B.5. In den drei Rechtssachen bestreitet die Flämische Regierung ebenfalls die Zulässigkeit der Klagen mit der Begründung, daß keine der klagenden Parteien der Klageschrift eine beglaubigte Abschrift des Klageerhebungsbeschlusses beigelegt habe, und zwar unter Mißachtung von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Vor Verhandlungsschluß hat jede der klagenden Parteien dem Hof eine Abschrift der fristgerecht gefaßten Klageerhebungsbeschlüsse der jeweils zuständigen Organe übermittelt; diese

Beschlüsse datieren jeweils vom 13. Juli 1994 (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 783 - Regierung der Französischen Gemeinschaft), vom 16. Juni 1994 (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 787 - Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission) und vom 16. und 17. Juni 1994 (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812 - Präsident der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission).

Der von der Flämischen Region erhobenen Einrede ist nicht beizupflichten.

B.6. Hilfsweise bestreitet die Flämische Regierung in den drei Klagen das Interesse der klagenden Parteien angesichts des Artikels 2 2° des Sondergesetzes über den Schiedshof; sie stellt außerdem in Abrede, daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 787 und 812 Rechtspersonen im Sinne dieser Bestimmung sind.

Da die Klagen aufgrund von Artikel 2 1° und 3° des Sondergesetzes über den Schiedshof zulässig sind, entbehrt die auf einer Mißachtung von Artikel 2 2° beruhende Einrede der rechtlichen Grundlage.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes

B.7.1. Die Flämische Regierung bestreitet die Zulässigkeit des von den drei klagenden Parteien vorgebrachten Klagegrunds, der von einer Verletzung von Artikel 129 § 1 3° der Verfassung ausgeht, mit der Begründung, daß diese Verfassungsbestimmung keine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift sei, die in die Prüfungskompetenz des Hofes falle.

B.7.2. Artikel 1 1° des Sondergesetzes über den Schiedshof bestimmt, daß der Hof über Klagen auf Nichtigkeitklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz wegen Verletzung der « durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften » befindet.

B.7.3. Artikel 129 § 1 3° der Verfassung bestimmt folgendes:

«Die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln, jeder für seinen

Bereich, durch Dekret und unter Ausschluß des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für:

1. (...)
2. (...)
3. die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen. »

Artikel 129 § 1 der Verfassung ist eine Vorschrift, die die jeweilige Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmt, im Sinne des vorgenannten Artikels 1 1° des Sondergesetzes über den Schiedshof. Er erteilt nämlich der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft die Zuständigkeit, durch Dekret den Gebrauch der Sprachen zu regeln, was drei Angelegenheiten betrifft, und zwar insbesondere für die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und deren Personal; Artikel 129 § 1 schließt insofern, als er die Zuständigkeit der Gemeinschaften auf diese drei Angelegenheiten beschränkt, aus, daß sie den Gebrauch der Sprachen für andere Angelegenheiten regeln könnten.

Der Hof ist somit dafür zuständig, zu prüfen, ob die Flämische Gemeinschaft mit dem Dekret vom 1. Juni 1994 keine Regelung für den Gebrauch der Sprachen in bezug auf eine andere Angelegenheit als diejenige, die sie kraft Artikel 129 § 1 der Verfassung regeln darf, trifft.

Die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.8. Die klagenden Parteien bringen zur Unterstützung ihrer Klagen drei Klagegründe vor; zwei Klagegründe gehen von einer Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften (Artikel 129 § 1 3° und § 2 der Verfassung) durch das angefochtene Dekret aus, der dritte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit mehreren Verfassungsbestimmungen und internationalen Bestimmungen aus, allerdings nur in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse-nummern 783 und 787.

Die Prüfung der Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmungen mit den Zuständigkeitsvorschriften muß der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der

Verfassung vorausgehen.

Hinsichtlich des Klagegrunds wegen eines Verstoßes gegen Artikel 129 § 1 3° der Verfassung

B.9. Die klagenden Parteien machen geltend, daß das angefochtene Dekret die durch Artikel 129 § 1 3° der Verfassung der Flämischen Gemeinschaft zugewiesene sachliche Zuständigkeit überschreite, und zwar einerseits (erster Teil des Klagegrunds) dadurch, daß es darauf abziele, eine Phase der sozialen Beziehungen zu regeln, in der die Arbeitgeber sich nicht an ihr Personal wenden würden, und andererseits (zweiter Teil des Klagegrunds) dadurch, daß es Dritte gegenüber den Arbeitgebern und Bewerbern, namentlich die Presseorgane, die die Stellenangebote veröffentlichen, betreffe.

B.10. Artikel 129 § 1 3° der Verfassung enthält keine Definition des Begriffs der «sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal».

Das Dekret vom 19. Juli 1973, das durch die angefochtenen Bestimmungen abgeändert wird, präzisiert in Artikel 3, daß die sozialen Beziehungen «sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen individuellen und kollektiven Kontakte zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, welche unmittelbar oder mittelbar mit der Beschäftigung zusammenhängen» umfassen. Diese Verdeutlichung berücksichtigt die übliche Bedeutung der vom Verfassungsgeber verwendeten Termini.

B.11.1. Das angefochtene Dekret nimmt durch die Einfügung eines neuen Paragraphen 3 in Artikel 4 des Dekrets vom 19. Juli 1973 in die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern «alle Stellenangebote - in jeder Form -, die vom Arbeitgeber ausgehen und die Einstellung eines Arbeitnehmers bezwecken» auf.

B.11.2. Ein Stellenangebot geht von einer bestimmten Person aus und richtet sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen. Seine Tragweite beschränkt sich auf die einseitige Ankündigung der Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis zustande zu bringen. Es liegt noch kein individualisiertes Verhältnis zwischen dem Urheber des Inserats und den Personen, die darauf antworten könnten, vor.

Stellenangebote gehören also nicht in den Rahmen des Begriffs der «sozialen Beziehungen

zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal ».

B.11.3. Nach Ansicht der Flämischen Regierung würden die Stellenangebote, die die Einstellung eines Arbeitnehmers bezwecken, jedoch « durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebene Handlungen und Dokumente der Unternehmen » im Sinne desselben Artikels 129 § 1 3° der Verfassung darstellen.

Keine Vorschrift verpflichtet die Arbeitgeber, die Personal einstellen möchten, dazu, Stellenangebote zu veröffentlichen, wenngleich es sich dabei um ein häufig verwendetes Verfahren handelt; die Verpflichtung des Arbeitgebers, wenn er auf dieses Verfahren zurückgreift, bestimmte Regeln - insbesondere die Artikel 120 bis 123 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung - zu beachten, vermittelt den Stellenangeboten nicht die Eigenschaft von durch Gesetz oder Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumenten der Unternehmen. Insofern, als das Dekret diese Stellenangebote regelt, kann es nicht auf dieser Zuständigkeitsgrundlage beruhen.

B.11.4. Demzufolge verstößt das Dekret vom 1. Juni 1994 insofern, als es Paragraph 3 in Artikel 4 des Dekrets vom 19. Juli 1973 einfügt, gegen Artikel 129 § 1 3° der Verfassung; soweit der Klagegrund diese Bestimmung des Dekrets vom 1. Juni 1994 betrifft, ist er begründet.

B.12.1. Das angefochtene Dekret fügt ebenfalls in denselben Artikel 4 des Dekrets von 1973 einen Paragraphen 4 ein, der in die sozialen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern « alle Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Bewerbern, die dem Arbeitsvertrag und dem eigentlichen Arbeitsverhältnis vorausgehen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsvertrag zustande kommt oder nicht » aufnimmt; das Dekret bestimmt, daß der Gesetzgeber vom Bewerber Mehrsprachigkeit verlangen und dessen Sprachkenntnisse während der Auswahlphase prüfen kann.

B.12.2. Die Beziehungen, die das angefochtene Dekret somit zu regeln bezweckt, stellen noch nicht einen Arbeitgeber einem Mitglied seines Personals gegenüber. Die Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fängt jedoch nicht mit dem Abschließen des Arbeitsvertrags an. Es ist nämlich kaum denkbar, daß ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einstellen könnte, ohne vorher eines ohne mehrere Gespräche mit den Bewerbern geführt zu haben, oder sogar ohne daß zwischen beiden Parteien eines oder mehrere Schriftstücke gewechselt worden sind; jedes dieser Gespräche

und Schriftstücke bringt somit - im Gegensatz zu dem, was im Zusammenhang mit den Stellenangeboten ausgeführt wurde - eine Beziehung zwischen einem potentiellen Arbeitgeber und einer bestimmten Person, d.h. jeder Person, deren Bewerbung in Erwägung gezogen wurde, zustande; für beide werden durch dieses Auswahlverfahren die wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses präzisiert.

Demzufolge gehören diese Gespräche und Schriftstücke zum Begriff der « sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal » im Sinne von Artikel 129 § 1 3° der Verfassung.

B.12.3. Soweit der von einem Verstoß gegen Artikel 129 § 1 3° der Verfassung ausgehende Klagegrund Paragraph 4 des Dekrets vom 19. Juli 1973, der durch das angefochtene Dekret eingefügt wurde, betrifft, ist er unbegründet.

Hinsichtlich der übrigen Klagegründe wegen eines Verstoßes gegen Artikel 129 § 2 und die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 (in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 812) bzw. mit den Artikeln 25 und 30 der Verfassung und verschiedenen internationalen Bestimmungen (in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 783 und 787)

B.13.1. Aus den Klageschriften und Erwiderungsschriftsätzen geht hervor, daß die von den klagenden Parteien angeführte Überschreitung der örtlichen Zuständigkeit sowie die sich daraus ergebende Verletzung von Artikel 129 § 2 der Verfassung darin bestehen würde, daß die Presseorgane, die Stellenangebote veröffentlichen, welche von im niederländischen Sprachgebiet ansässigen Arbeitgebern ausgehen, dazu gehalten wären, diese in niederländischer Sprache zu veröffentlichen, auch wenn diese Presseorgane außerhalb dieses Sprachgebiets oder sogar im Ausland ansässig wären.

Der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung würde darin bestehen, daß die Presseorgane, die Stellenangebote veröffentlichen, die von Arbeitgebern mit einem Betriebsitz im niederländischen Sprachgebiet ausgehen, im Genuß der Freiheit des Gebrauchs der Sprachen sowie der Pressefreiheit gegenüber den Presseorganen, die keine solchen Stellenangebote veröffentlichen, diskriminiert würden, soweit erstere dazu gehalten wären, die niederländische Sprache für die Veröffentlichung der besagten Stellenangebote zu verwenden.

B.13.2. Der Hof stellt fest, daß diese zwei Klagegründe sich ausschließlich auf Paragraph 3 beziehen, der in Artikel 4 des Dekrets vom 19. Juli 1973 durch das angefochtene Dekret eingefügt wurde - nur bezüglich der Stellenangebote -, und nicht Paragraph 4 betreffen, der durch das angefochtene Dekret in denselben Artikel eingefügt wurde - in bezug auf die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Bewerbern vor dem Arbeitsvertrag. Da der vorgenannte Artikel 4 § 3 mit dem Fehler der sachlichen Zuständigkeitsüberschreitung behaftet ist, und zwar aus den zu B.11 dargelegten Gründen, und die übrigen Klagegründe, die von einem Verstoß gegen die Artikel 129 § 2, 10 und 11 der Verfassung ausgehen, zu keiner weiterreichenden Nichtigklärung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt in Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Juni 1994 zur Abänderung des Dekrets vom 19. Juli 1973 zur Regelung des Gebrauchs der Sprachen im Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie in den durch die Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Akten und Schriftstücken der Unternehmen

- die in Absatz 1 enthaltene Wortfolge « § 3 en een » und
- Paragraph 3, der in Artikel 4 des Dekrets vom 19. Juli 1973 eingefügt wurde,

für nichtig;

2. weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior